



Wirtschaftlichkeitsprüfung im Jahr 2005

Vereinbarung mit den Krankenkassen geschlossen

Seit Mitte Januar 2005 finden in Bayern wieder Wirtschaftlichkeitsprüfungen statt. Der Beauftragte nach § 79 a SGB V schloß am 20. Dezember 2004 die hierfür notwendige Vereinbarung mit den Krankenkassen. Im folgenden Beitrag stellt das BZB diese Übergangsregelung zur Wirtschaftlichkeitsprüfung vor.

Im Jahr 2004 fanden in Bayern keine Wirtschaftlichkeitsprüfungen statt – wie übrigens beinahe im gesamten Bundesgebiet. Ursächlich hierfür war in erster Linie der Aktionismus eines Mitarbeiters im Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS).

Wirtschaftlichkeitsprüfungsverordnung

Zum 1.1.2004 trat das Gesetz zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) und im Dezember 2003 die sogenannte Wirtschaftlichkeitsprüfungsverordnung in Kraft. Beide Regelwerke befassen sich mit der Neuausrichtung der Wirtschaftlichkeitsprüfung sowohl hinsichtlich der Durchführung der Prüfung als auch der Organisation. Leitbild der neuen Prüfungen sollte eine Überprüfung der Qualität der vertragszahnärztlichen Leistungen sein. Diese Qualitätsprüfung wird von einer unabhängigen Geschäftsstelle organisiert und von neu zu besetzenden Prüfungsgremien mit unparteiischen Vorsitzenden durchgeführt.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist eine nachträgliche Prüfung. Als die beiden vorbezeichneten Regelwerke Ende des Jahres 2003 bekannt wurden, waren insbesondere die Abrechnungsquartale des Jahres 2003 und 2002 Prüfungsgegenstand der damals durchgeführten Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Sowohl die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns als auch die Krankenkassen gingen davon aus, daß die „neue Wirtschaftlichkeitsprüfung“ erst für die Prüfquartale nach Inkrafttreten des GMG, also ab dem Abrechnungsquartal I/2004, Anwendung finden wird.

Ministeriumsaktionismus

Für alle Beteiligten überraschend schrieb ein Ministerialbeamter des BMGS am 9.1.2004, daß die Wirtschaftlichkeitsprüfungsverordnung mit ihren Besetzungsregelungen auch für die „Altfälle“ vor Inkrafttreten des GMG Anwendung findet. Da die Prüfungsgremien nicht mit den geforderten unparteiischen Vorsitzenden besetzt waren, baten die Krankenkassen in Bayern am 12.1.2004 schriftlich, die Prüfungen auszusetzen und haben keine Krankenkassenvertreter mehr in die Prüfungsgremien entsandt, da sie befürchteten, daß sämtliche Entscheidungen aufgrund fehlerhafter formaler Besetzung der Ausschüsse angefochten werden könnten. Folge des ministerialen Schreibens war somit, daß die Wirtschaftlichkeitsprüfungen bundesweit, sowohl bei den Ärzten als auch bei den Zahnärzten, mangels unparteiischer Vorsitzender in den Prüfungsgremien ausgesetzt wurden.

Übergangsvereinbarung vom 20.12.2004

Es dauerte bis Dezember 2004, bis die Krankenkassen und die KZVB sich auf eine Übergangsregelung zur Bearbeitung der „Altfälle“ einigen konnten. Die Verhandlungen erwiesen sich als äußerst schwierig, da unter anderem kein Konsens hinsichtlich der Weitergeltung der bisherigen Finanzierungsregelung mit den Krankenkassen erzielt werden konnte. Am 20.12.2004 vereinbarte der Beauftragte gemäß § 79 a SGB V als Vertreter der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns mit den Krankenkassenverbänden eine sogenannte Übergangsregelung zur Organisation und Durchführung der Prüfung der „Altfälle“. Nachfolgend sollen die wesentlichen Regelungen der Übergangsvereinbarung dargestellt werden:

Geltungsbereich nur für Altfälle

Die Übergangsregelung regelt nur die Bearbeitung der sogenannten „Altfälle“. Dies sind die Abrechnungsquartale bis einschließlich



Quartal IV/2003. Ob und wie eine Wirtschaftlichkeitsprüfung für die Quartale nach Inkrafttreten des GMG stattfindet (ab Quartal I/2004), steht noch nicht fest, da hierzu auf Bundesebene zunächst Richtlinien erlassen werden müssen.

Rücknahme von 50 % der Prüfanträge

Die Krankenkassen haben sich verpflichtet, 50 % der gestellten Prüfanträge für diesen Zeitraum zurückzunehmen. Dies ist die größte Antragsrücknahmeaktion in der Geschichte der KZVB. Ca. 5.000 Prüfanträge und somit Überprüfungen bayerischer Vertragszahnärzte werden nicht durchgeführt.

Prüfung im Jahr 2005

Die Parteien haben sich geeinigt, daß die restlichen Prüfanträge („Altfälle“), mit Ausnahme der Rezeptprüfungen und Beschwerdeverfahren, sämtlich im Kalenderjahr 2005 abgearbeitet werden müssen.

Weitergeltung des bisherigen Rechts

Für die „Altfälle“ gilt das bisherige Recht weiter. Es wird also keine Zufälligkeitsprüfung nach dem GMG mit einer Qualitätsprüfung aller Leistungsbereiche durchgeführt, sondern eine sogenannte Auffälligkeitsprüfung wie in den vergangenen Jahren auch.

Unparteiische Vorsitzende

Die Prüfungsgremien wurden mit unparteiischen Vorsitzenden neu konstituiert. Die Vorsitzenden dürfen daher in keinem aktiven Beschäftigungsverhältnis oder in einer Organ-

funktion bei den Vertragspartnern (Krankenkassen/KZVB) stehen, damit die Unparteilichkeit gewährleistet ist.

Neue Kammern

Auch die Bezeichnung der Prüfungsgremien mußte geändert werden. Haben früher die Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse die Prüfungen durchgeführt, müssen nach der neuen Rechtslage hierfür spezielle Kammern der Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse gebildet werden.

Geltungsdauer der Übergangsvereinbarung maximal ein Jahr

Die Vereinbarung gilt, wie bereits erwähnt, nur für die Bearbeitung der „Altfälle“. Spätestens mit Ablauf des Jahres 2005 findet sie keine Anwendung mehr.

Geschäftsstelle der Prüfungsgremien verbleibt im Zahnärzthehaus

Man verständigte sich darauf, daß die Geschäftsstelle für die Wirtschaftlichkeitsprüfung weiterhin im Zahnärzthehaus verbleibt und die bisherige paritätische Kostenregelung zwischen Krankenkassen und KZVB weitergilt. Die Geschäftsstelle der Prüfungseinrichtungen ist wie in der Vergangenheit bemüht, als Ansprechpartner für die „Betroffenen“ in der Prüfung mit Rat und Tat zur Verfügung zu stehen.

Nikolai Schediwy,
Leiter der Geschäftsstelle
der Prüfungseinrichtungen der KZVB

KZVB schult GEK

Nicht nur auf seiten der bayerischen Vertragszahnärzte, auch bei den Krankenkassen als Partner im Gesundheitswesen besteht intensiver Informationsbedarf zu den Neuregelungen bei den befundorientierten Festzuschüssen. Aufmerksam gemacht durch die bayernweiten Fortbildungskurse der KZVB vor Weihnachten, fragte deshalb die Gmünder Ersatzkasse (GEK) im Zahnärzthehaus nach, ob eine Mitarbeiterschulung im Umgang mit der Neuregelung möglich sei. Dieser Bitte kam Dr. Dieter Kloß, frisch-pensionierter Abrechnungsexperte der KZVB, mit Zustim-

mung des KZVB-Vorstandes gerne nach. So wurden Anfang Februar 27 Sachbearbeiter der GEK Bayern mit den neuen Abrechnungsregeln vertraut gemacht. Die GEK betreut als fünftgrößte Krankenkasse immerhin rund 180.000 Versicherte im Freistaat. Das Projekt bildet nach den Worten von Dr. Martin Reißig, stv. Vorsitzender der KZVB, der die Teilnehmer begrüßte, „die Premiere für eine erfolgreiche Partnerschaft, auf deren Basis eine reibungslose und offene Zusammenarbeit zugunsten aller Beteiligten erfolgen kann.“

hg